



Weisung¹ zum Vorgehen bei Rückständen im Bio-Bereich

Vom 20.11.2015

Zur Bio-Verordnung

Gestützt auf Art. 32 Abs. 5 der Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)² und Art. 36 Abs. 3 Bst. b des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG)³ sowie Art. 60 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV)⁴ erlassen das Bundesamt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen folgende Weisung an die Zertifizierungsstellen und kantonalen Vollzugsorgane. Weisungsbefugte Aufsichtsbehörde gegenüber den kantonalen Vollzugsorganen nach der Lebensmittelgesetzgebung ist das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, weisungsbefugte Aufsichtsbehörde gegenüber den Zertifizierungsstellen das Bundesamt für Landwirtschaft.

1 Zweck der Weisung

Diese Weisung dient als gemeinsame Grundlage für das Vorgehen der Zertifizierungsstellen und zuständigen Behörden beim Fund von Rückständen auf Erzeugnissen gemäss Art. 1 der Bio-Verordnung. Für Zertifizierungsstellen ergänzt sie die Weisung an die Zertifizierungsstellen zur jährlichen Berichterstattung und zur Meldepflicht (Weisung zur Meldepflicht).

Die Weisung zielt darauf ab, im Einzelfall die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die biologische Produktion und der lebens- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen, sowie die Gewährleistung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes sicherzustellen. Das Dokument regelt das Vorgehen bei Rückständen von Pflanzen- und Vorratsschutzmitteln. Bei Pestizidrückständen aus anderen Anwendungen (z.B. Biozide) und bei Rückständen oder Verunreinigungen mit anderen Kontaminanten kann es als Orientierungshilfe beigezogen werden (siehe Anmerkungen des Anhangs).

Für biologische *Lebensmittel* ist das Vorgehen in Kapitel 2 geregelt. Für biologische *Futtermittel* gilt grundsätzlich das gleiche Vorgehen; Abweichungen sind in Kapitel 3 geregelt.

¹ Weisung 22/2015 gemäss Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

² SR 910.18

³ SR 817.0

⁴ SR 817.02

Für biologische *Lebensmittel* ist das Vorgehen in Kapitel 2 geregelt. Für biologische *Futtermittel* gilt grundsätzlich das gleiche Vorgehen; Abweichungen sind in Kapitel 3 geregelt.

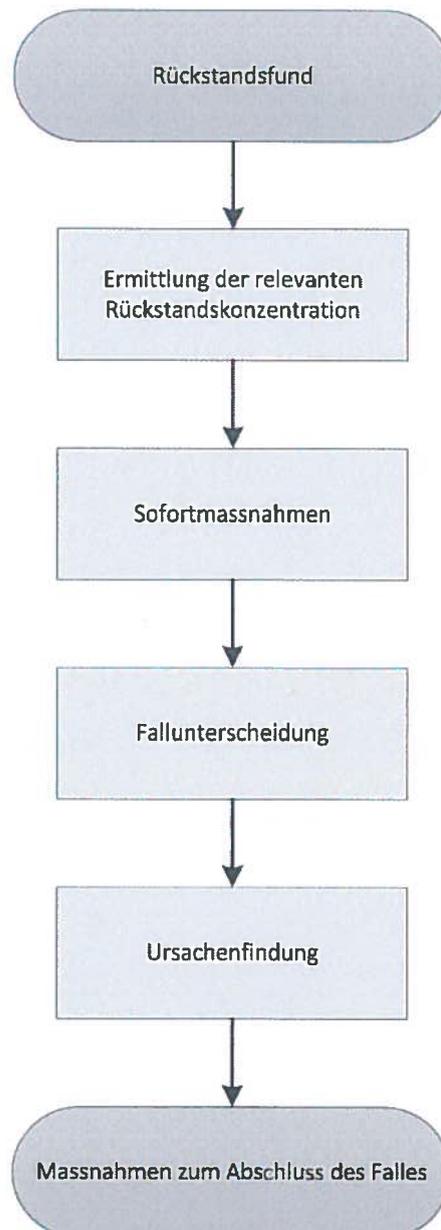
2 Vorgehen bei Rückstandsfunden in Lebensmitteln

Ein positives analytisches Resultat (Rückstandsfund) löst das hier beschriebene Vorgehen aus.

Solange ein Verdacht auf eine unzulässige Verwendung der Bio-Kennzeichnung durch die Untersuchung nicht aufgehoben werden kann, kann das kantonale Vollzugsorgan eine Vermarktungssperre für das Produkt erlassen (Beschlagnahme gemäss Art. 30 Abs. 2 Lebensmittelgesetz). Unabhängig von der Rückstandssituation muss zudem der Bio-Status aberkannt werden, wenn die Rückverfolgbarkeit der Produkte nicht vollständig gewährleistet ist (vgl. Anhang 1).

Das hier festgelegte Vorgehen gilt im Regelfall. Abweichungen aus Gründen der Verhältnismässigkeit sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Grundsätzlich sind folgende Schritte im Falle eines Rückstandsfundes zu unternehmen:



Die Schritte sind in Kapitel 2.1 bis 2.5 und in Anhang 1 beschrieben. Anhang 3 gibt einen schematischen Überblick über alle Schritte. In Anhang 4 sind die Zuständigkeiten und Instrumente aufgeführt.

2.1 Ermittlung und Beurteilung der relevanten Rückstandskonzentration

Die Rückstandskonzentration wird unter Berücksichtigung von folgenden Aspekten ermittelt und beurteilt:

- Art des Wirkstoffes / Plausibilität
- Repräsentativität der Probenahme
- Höhe der Konzentration des Wirkstoffes
- Verarbeitungsfaktor
- Abbaurate des Wirkstoffes

Ausserdem muss sichergestellt werden, dass das Analyselabor für die spezifische Methode akkreditiert ist.

2.2 Sofortmassnahmen

Über die unverzügliche Meldung bei Rückstandsfunden orientiert Tabelle 3 dieser Weisung. Die Meldung erfolgt gemäss Art. 30e und Art. 34 der Bio-Verordnung (vgl. Kontrollblatt, Anhang 2).

Es kann eine vorsorgliche Vermarktungssperre erlassen werden.

2.3 Fallunterscheidung

Es wird einerseits unterschieden zwischen den gemäss Bio-Verordnung zulässigen und den nicht zugelassenen Wirkstoffen. Andererseits fliesst die Höhe der relevanten Rückstandskonzentration in die folgende Fallunterscheidung ein.

Tabelle 1: Fallunterscheidung auf Grund der Art und Höhe der relevanten Rückstandskonzentration.

Substanz	Fall	Höhe der relevanten Rückstandskonzentration
gemäss Bio-Verordnung zugelassen	1	Rückstandskonzentration < Höchstkonzentration ⁵
	2	Rückstandskonzentration ≥ Höchstkonzentration
gemäss Bio-Verordnung nicht zugelassen	3	Rückstandskonzentration ≤ Interventionswert ⁶
	4	Interventionswert < Rückstandskonz. < Höchstkonz.
	5	Rückstandskonzentration ≥ Höchstkonzentration

⁵ Höchstkonzentration gemäss Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV, SR 817.021.23). Falls keine Höchstkonzentration für den bestimmten Wirkstoff in der FIV festgelegt ist, kann der MRL gemäss Verordnung (EG) Nr. 396/2005 als Anhaltspunkt beigezogen werden. Genauere Abklärungen sind mit dem kantonalen Vollzugsorgan zu besprechen.

⁶ Der Interventionswert beträgt in der Regel 0.01 mg/kg. Ausnahmen siehe Anhang 1.

2.4 Ursachenfindung

Es werden bei der Ursachenfindung nachstehende Punkte verfolgt:

- Prüfung der Rückverfolgbarkeit und des Warenflusses
- Prüfung der Einhaltung der Selbstkontrolle⁷
- Abklärung möglicher Ursachen/Gründe für einen Eintrag der Substanz. Stellungnahmen und relevante Dokumente (wie Spritzpläne, Spritzpläne von Nachbarkulturen) einfordern und überprüfen.
- Unterscheidung nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Unterscheidung auf Grund der Ursachen und des Verschuldens.

	Ursache	Selbstverschulden	Selbstkontrolle (inkl. Rückverfolgbarkeit)
A	nicht eruierbar	nicht eruierbar	eingehalten
B	Einwirkung von Anwendungen Dritter	kein Selbstverschulden	eingehalten
C	mangelhafte Selbstkontrolle	Selbstverschulden	nicht eingehalten
D	unzulässige Handlung	Selbstverschulden	nicht eingehalten
E	mangelhafte Rückverfolgbarkeit	Selbstverschulden	nicht eingehalten

Wenn die Ursache nicht eruierbar ist (gemäss A), aber ein Verdacht auf eine Unzulässigkeit besteht, ist eine vertiefte Untersuchung angezeigt. Anhaltspunkte dafür sind:

- vergleichbare Rückstandskonzentrationen wie bei konventionellen Produkten (sofern Daten verfügbar sind)
- wiederholte Beanstandungen von Produkten desselben Produzenten
- nicht-umgesetzte Verbesserungsmassnahmen
- Mehrfachrückstände
- andere Hinweise auf ein allfälliges Fehlverhalten

2.5 Massnahmen und Abschluss des Falles

Die Massnahmen zum Abschluss des Falles umfassen einen Entscheid über die Vermarktung als Bioprodukt, Korrektur- und Verbesserungsmassnahmen, sowie die Informationspflicht gemäss Art. 30e und Art. 34 der Bio-Verordnung (vgl. Kontrollblatt, Anhang 2).

Tabelle 3 gibt einen Überblick über das Vorgehen bei den verschiedenen Rückstandsfällen, einschliesslich den zu treffenden Massnahmen.

⁷ Selbstkontrolle gemäss Art. 49 der LGV, siehe Anhang 1.

Tabelle 3: Überblick über das Vorgehen bei verschiedenen Rückstandsfällen.

Fall	Sofortmassnahmen		Ursachenfindung		Massnahmen			
	unverzügliche Meldung ¹	Vorsorgliche Vermarktungssperre ²	Abklärung Ursachen	Ursachen	Vermarktung als Bio ⁴	Massnahmen in Eigenverantwortung	Massnahmen unter Aufsicht	Information aller Beteiligten ¹
1					ja			
2	x	x	x	A, B, C	nein		x	x
3	x ⁵		x ⁵	A, B, C	ja	x	x ⁵	x
4	x	x	x	A, B	fallweise ³		x	x
	x	x	x	C	nein		x	x
5	x	x	x	A, B, C	nein		x	x
1 – 5	x	x	x	D, E	nein		x	x

Legende:

- ¹ Die unverzügliche Meldung und die Information aller Beteiligten erfolgt gemäss Art. 30e und Art. 34 der Bio-Verordnung (vgl. Kontrollblatt, Anhang 2).
- ² Es empfiehlt sich eine Frist für die Dauer der vorsorglichen Vermarktungssperre zu setzen, innerhalb welcher die Sachverhalte aufzuklären sind.
- ³ Eine Einzelfallbeurteilung mit Einbezug der kantonalen Vollzugsorgane ist nötig. Der Konsumenten-erwartung und damit dem Täuschungsaspekt sind dabei besonders Rechnung zu tragen.
- ⁴ In den Fällen 2 und 5 kann das Produkt auch konventionell nicht ohne weiteres vermarktet werden; zuständig ist das kantonale Vollzugsorgan. In den anderen Fällen kann das Produkt auch als konventionell vermarktet werden (z.B. wenn es sich um verderbliche Produkte handelt).
- ⁵ Im Falle eines Verdachtes wie z.B. mangelhafte Selbstkontrolle, oder im Wiederholungsfall.

3 Vorgehen bei Rückstandsfunden bei Futtermitteln

Grundsätzlich gilt ein analoges Vorgehen wie für Lebensmittel beschrieben (Kapitel 2), mit nachstehenden Abweichungen:

Höchstkonzentration: Sofern für das entsprechende Lebensmittel eine Höchstkonzentration festgelegt ist, gilt er auch für das Futtermittel (z.B. Getreide, Soja). Existiert keine Höchstkonzentration (z.B. Gras, Heu), so wird ein Einzelfallentscheid getroffen.

Mischfuttermittel: Bei Mischfuttermitteln sind die Höchstkonzentrationen der einzelnen Rohprodukte anteilmässig zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung von Rückstandsfunden bei Mischfuttermitteln ist die mögliche out-of-stock-Situation zu berücksichtigen.

Meldepflicht: Zuständige Behörde bei Futtermitteln ist Agroscope. Falls durch den Rückstandsfall auch Lebensmittel betroffen sein könnten, so werden sowohl Agroscope als auch das kantonale Vollzugsorgan informiert. Dies ist der Fall wenn ein Produkt sowohl als Futter- als auch als Lebensmittel vermarktet wird, oder wenn eine Kontamination von Milch, Fleisch oder Eiern vermutet wird.

Folgeprodukte: Bei Folgeprodukten von Tieren, welche mit dem betroffenen Futtermittel gefüttert wurden, wird ein Entscheid im Einzelfall gefällt.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV



Hans Wyss

Direktor

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Bernard Lehmann

Direktor

Anhang 1: Erläuterungen

A 1.1 Ermittlung der relevanten Rückstandskonzentration

Probenahme: Die Probenahme erfolgt auf der Grundlage des Probenahme-Verfahrens der Richtlinie 2002/63/EG. Je nach Ausgangslage wird entschieden, welche Art von Probenahme (repräsentativ oder nicht-repräsentativ) gewählt wird. Es erfolgt eine Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung des jeweiligen Sachverhaltes wie Homogenität des Probenmaterials und der Art des Rückstandes.

Messunsicherheit: Zur Beurteilung der Rückstandskonzentration für die Fallunterscheidung (Tabelle 1) wird der Analysewert des Labors genommen. Die Messunsicherheit kann vom Analysewert des Labors nicht subtrahiert werden, sondern dient lediglich als Anhaltspunkt für die mögliche „analytische Bandbreite“ der Rückstandskonzentration.

Verarbeitungsfaktor: Die beschriebene Einteilung nach Fällen (Tabelle 1) basiert auf Rückstandskonzentrationen für einzelne nicht verarbeitete pflanzliche oder tierische Erzeugnisse oder einzelne Zutaten eines verarbeiteten Lebens- oder Futtermittels. Bei verarbeiteten Produkten wird der Rückstand auf das betroffene Ausgangsprodukt bzw. auf die betroffene Zutat umgerechnet. Sofern vorhanden, werden produkt-, substanz- und verfahrensspezifische Verarbeitungsfaktoren verwendet; andernfalls werden geeignete Konzentrationen aus der Literatur verwendet. *Ausnahme:* Besteht die Vermutung, dass ein Rückstand erst nach der Verarbeitung entstanden ist (z.B. Lagerschutzmittel, Biozid), so wird nicht auf das Ausgangsprodukt zurückgerechnet. Bei zusammengesetzten Produkten können die Rückstände von einem oder mehreren Ausgangsprodukten herkommen. Falls bekannt ist, von welchem Ausgangsprodukt der Rückstand herkommt, wird auf dieses umgerechnet.

Abbaurate von Rückständen: Es ist bekannt, dass sich Rückstände mehrheitlich mit der Zeit abbauen. Bei der Beurteilung ist dies, der Datenlage angemessen, entsprechend zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei länger gelagerten Produkten oder bei schnell abbaubaren Wirkstoffen.

A 1.2 Sofortmassnahmen

Vermarktung als Bioprodukt: Wenn bei den Massnahmen von «Vermarktung als Bioprodukt» die Rede ist, so ist damit das Vorrätighalten zum Verkauf, der Verkauf oder ein anderes Inverkehrbringen und das Ausliefern eines Erzeugnisse gemäss Art. 4 Bio-Verordnung gemeint.

Vorsorgliche Vermarktungssperre: Die vorsorgliche Vermarktungssperre wird wie folgt umgesetzt: Gesperrte Produkte dürfen ab sofort nicht mehr als Bio-Produkte verarbeitet oder vermarktet werden. Eine vorsorgliche Sperre wird grundsätzlich für die Produktcharge verhängt, in welchem die Rückstände gefunden wurden («Produktsperre»). Sofern die Möglichkeit besteht, dass auch weitere Produktchargen vom gleichen Produzenten / Lieferanten betroffen sein könnten, werden auch diese vorsorglich gesperrt und separat untersucht.

Definitive Vermarktungssperre: Im Einzelfall klärt die Zertifizierungsstelle, ob eine Rücknahme bereits ausgelieferter Produkte zu erfolgen hat. Bei Rückruf ist das kantonale Vollzugsorgan zu informieren.

A 1.3 Fallunterscheidung

Zugelassene Substanzen: Als zugelassen gelten alle Wirkstoffe, welche in der Verordnung des WBF vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft⁸ (Anhang I) aufgeführt sind. In Ausnahmesituationen, wo der Einsatz einer Substanz behördlich vorgeschrieben ist (z.B. zur Bekämpfung von Quarantäneschädlingen), gilt die Substanz ebenfalls als zugelassen. Alle übrigen Wirkstoffe gelten als verboten.

⁸ SR 910.181. Bei Importen muss die rechtliche Situation im Herkunftsland berücksichtigt werden, sofern das Herkunftsland in der Länderliste nach Anhang 4 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft aufgelistet ist.

Höchstkonzentration: In der FIV sind teilweise Höchstkonzentrationen mittels Verweis an die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festlegt. In diesem Fall ist die aktuelle Konzentration des angegebenen EU-Erlasses anzuwenden.

Interventionswert: Der Interventionswert beträgt in der Regel 0.01 mg/kg. Ausnahmen: siehe weiter unten. Der Interventionswert gilt für jeden einzelnen Rohstoff, und nicht für gemischte Produkte als Ganzes.

Mehrfachrückstände, wiederholte Rückstände: Eine Einzelfallbeurteilung ist nötig, auch wenn die Rückstandskonzentrationen kleiner sind als der Interventionswert. Der Warenfluss muss besonders sorgfältig abgeklärt werden. Bei der Beurteilung sollen spezifische Risikofaktoren wie Betriebsgrösse, Umsatz, Parzellengrösse, Risikokulturen, Flugzeug- oder Helikopteranwendungen, Anwendung von Kombipräparaten, etc. berücksichtigt werden.

A 1.4 Ursachenfindung

Selbstkontrolle: Der Grundsatz der Selbstkontrolle ist folgendermassen definiert in Art. 49 der LGV:

Art. 49 Grundsatz

¹ Die verantwortliche Person sorgt im Rahmen ihrer Tätigkeit auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür, dass die gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf den Gesundheitsschutz, den Täuschungsschutz sowie den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

² Um den Anforderungen nach Absatz 1 zu genügen, ist die verantwortliche Person zur Selbstkontrolle verpflichtet.

³ Wichtige Instrumente der Selbstkontrolle sind insbesondere:

- a. die Sicherstellung guter Verfahrenspraktiken (Gute Hygienepraxis, Gute Herstellungspraxis);
- b. die Anwendung von Verfahren, die auf den Prinzipien des HACCP-Konzepts (Art. 51) beruhen;
- c. die Rückverfolgbarkeit;
- d. die Probenahme und die Analyse von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Zur Selbstkontrolle wird auch die einzuhaltende Sorgfaltspflicht eines Unternehmens gezählt.

Mangelhafte Selbstkontrolle liegt z.B. vor, wenn bestehende Anweisungen zur Rückstandsvermeidung (beispielsweise Auflagen, Leitlinien, Weisungen, Merkblätter) nicht eingehalten wurden.

Rückverfolgbarkeit: Der Grundsatz der Rückverfolgbarkeit ist im LMG und in der LGV folgendermassen definiert:

LMG, Art. 23a Rückverfolgbarkeit

¹ Lebensmittel, der Lebensmittelherstellung dienende Tiere sowie alle Stoffe, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in ein Lebensmittel verarbeitet werden, müssen über alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen rückverfolgbar sein.

² Es müssen Systeme und Verfahren eingerichtet werden, damit den Behörden auf deren Verlangen die nötigen Auskünfte erteilt werden können.

LGV, Art. 50 Rückverfolgbarkeit

¹ Lebensmittel, Nutztiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, sowie alle Stoffe, von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel verarbeitet werden, müssen über alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen rückverfolgbar sein.

² Wer mit Produkten nach Absatz 1 handelt, muss der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde darüber Auskunft geben können:

- a. von wem die Produkte bezogen worden sind; und
- b. an wen sie geliefert worden sind; ausgenommen ist die direkte Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten.

...

Bio-Produkte sind entlang des gesamten Warenflusses nach den Vorgaben der Bio-Verordnung zu produzieren (Art. 2 Bio-Verordnung). In Anhang 1 (Ziffern 4 und 7.4) der Bio-Verordnung ist beschrieben, dass „die lückenlose Rückverfolgbarkeit der betriebsfremden Produkte zu gewährleisten ist“.

Wenn die Rückverfolgbarkeit der Produkte vollständig gewährleistet ist, besteht die Möglichkeit zur Freigabe als Bio-Produkt.

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Zertifizierungsstelle des Lieferanten über den Rückstandsfall informiert ist. Eine Stellungnahme jener Zertifizierungsstelle muss eingefordert werden zur Beurteilung des Rückstandsfalles.

Fall B, Tabelle 2: Unter „Einwirkung von Anwendungen Dritter“ versteht man, dass die Kontamination von einem Dritten im Bio-Produkt hervorgerufen wurde, ohne dass ein Verschulden innerhalb der Bio-Lebensmittelkette nachgewiesen werden kann. Dies kann z.B. Abdrift eines Wirkstoffes von einem Nachbarfeld sein.

A 1.5 Massnahmen und Abschluss

Massnahmen: Die Zertifizierungsstellen verhängen erforderliche Massnahmen anhand ihres Massnahmenkonzeptes bei festgestellten Unregelmässigkeiten (vgl. Art. 28 Abs. 2 Bst. a Bio-Verordnung). Die kantonalen Vollzugsorgane und die Agroscope vollziehen die Bio-Verordnung gemäss der Lebensmittel- bzw. der Landwirtschaftsgesetzgebung (vgl. Art. 31 und 34 Bio-Verordnung) und verhängen die entsprechend erforderlichen Massnahmen wie z.B. eine Vermarktungssperre eines Bio-Produktes aufgrund einer vorliegenden Täuschung.

A 1.6 Sonderregelungen für einzelne Substanzen

Substanzen mit einer gesetzlichen Höchstkonzentration unter 0.01 mg/kg: Der Interventionswert darf zur Beurteilung nicht beigezogen werden.

Piperonylbutoxid: Piperonylbutoxid darf in der Schweiz auf Bio-Produkten nicht angewendet werden. Es wird in der Fallunterscheidung als unerlaubte Substanz betrachtet. Wenn im Produktionsland Piperonylbutoxid als Synergist im Bio-Bereich zugelassen ist, wird der Rückstand akzeptiert, sofern der Gehalt unter der Höchstkonzentration liegt.

Bromid-Ion (anorganisches Bromid): Für Bromid gilt prinzipiell ein Interventionswert von 5 mg/kg. Da Bromid ein natürlicher Bestandteil von Gewässern, Böden, Pflanzen und Tieren sein kann, ist diesem Sachverhalt bei der Ursachenabklärung und der Beurteilung entsprechend Rechnung zu tragen. Das kantonale Vollzugsorgan ist bei der Beurteilung einzubeziehen.

Phosphorwasserstoff: Für Phosphorwasserstoff (Phosphin) auf Getreide gilt ein Interventionswert von 0.001 mg/kg.

Organochlorpestizide: Organochlorpestizide sind in den meisten Ländern schon lange nicht mehr zugelassen. Deren Rückstände sind häufig auf Altlasten im Boden zurückzuführen (Beispiel: Dieldrin). Diesem Sachverhalt ist bei der Ursachenabklärung und der Beurteilung entsprechend Rechnung zu tragen.

Natürliche Pflanzenbestandteile: Bei Substanzen, welche auch als natürliche Pflanzenbestandteile in Lebensmitteln vorkommen können, wird ein Einzelfallentscheid getroffen (z.B. Kupfer, Schwefel).

Rückstände mit anderen möglichen Ursachen: Bei Substanzen, welche einerseits als Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden und andererseits aus anderen Gründen in Lebensmitteln vorkommen können, wird ein Einzelfallentscheid getroffen (Beispiel: Biphenyl, Nikotin, Chlorat).

Anhang 2: Muster eines Kontrollblattes für Rückstandsfälle

Fallzusammenfassung

Produkt	Rückstand (Substanz)	Konzentration in mg/kg	Höchstkonzentration in mg/kg	Fallzuteilung (1 – 5)	Ursache (A – D)	Vermarktung (ja oder nein)	Datum Probenahme	Lot. Nummer	Menge des Produktes

Beteiligte

Beteiligte	Abk.	Name	SachbearbeiterIn	E-Mail / Tel
Betrieb	BE			
Betriebsart ⁹				
Zertifizierungsstelle	ZS			
Kantonschemiker	KC			
Agroscope	AGS			
BLW	BLW			
weitere				
Federführung				

Meldung und Sofortmassnahmen

Meldung an	durch wen	Datum	Ergebnis	Bemerkungen
Erste Meldung an ZS				
Meldung an KC				
Meldung an AGS				
Meldung an BLW				
vorsorgliche Vermarktungssperre				

⁹ Betriebsart: landwirtschaftliche Produktion, Verarbeitung, Lager, Handel, etc.

Untersuchungen

Untersuchung	durch wen	Datum	Ergebnis	Bemerkungen
Abklärung Rückverfolgbarkeit				
Abklärung Selbstkontrolle				
Abklärung weiterer Ursachen				

Schlussfolgerungen

Schlussfolgerung	durch wen	Datum	Ergebnis	Bemerkungen
Genügt die Rückverfolgbarkeit?				
Genügt bisherige Selbstkontrolle?				
Vermutliche Ursache				
Weitere Folgerungen				

Massnahmen

Massnahme	durch wen	Datum	Ergebnis	Bemerkungen
Aufhebung vorsorgliche Vermarktungssperre				
Produkt Rückzug/ -rückruf				
Auflagen zur Selbstkontrolle				
Nachkontrollen, weitere Analysen				
Weitere Sanktionen				

Information bei Abschluss des Falles

Information an	durch wen	Datum	Bemerkungen
Betrieb			
Zertifizierungsstelle			
Kantonschemiker			
Agroscope			
BLW			
weitere			

Anhang 3: Schematischer Überblick der Tabellen 1 - 3

Fall	Höhe der relevanten Rückstandskonzentration	Sofortmassnahmen		Ursachenfindung		Massnahmen				
		unverzügliche Meldung ¹	Vorsorgliche Vermarktungs-sperre ²	Abklärung Ursachen	Ursachen	Vermarktung als Bio ⁴	Massnahmen in Eigenverantwortung	Massnahmen unter Aufsicht	Information aller Beteiligten	
1	Rückstandskonzentration < Höchstkonzentration					ja				
2	Rückstandskonzentration ≥ Höchstkonzentration	x	x	x	A, B, C	nein		x	x	
3	Rückstandskonzentration ≤ Interventionswert	x ⁵		x ⁵	A, B, C	ja	x	x ⁵	x	
4	Interventionswert < Rückstandskonz. < Höchstkonz.	x	x	x	A, B	Fallweise ³		x	x	
		x	x	x	C	nein		x	x	
5	Rückstandskonzentration ≥ Höchstkonzentration	x	x	x	A, B, C	nein		x	x	
1 - 5		x	x	x	D, E	nein		x	x	

Ursache	Selbstverschulden	Selbstkontrolle (inkl. Rückverfolgbarkeit)
A Nicht eruiierbar	Nicht eruiierbar	eingehalten
B Einwirkung von Anwendungen Dritter	Kein Selbstverschulden	eingehalten
C Mangelhafte Selbstkontrolle	Selbstverschulden	Nicht eingehalten
D Unzulässige Handlung	Selbstverschulden	Nicht eingehalten
E Mangelhafte Rückverfolgbarkeit	Selbstverschulden	Nicht eingehalten

¹ Meldungen gemäss Art. 30e und Art. 34 der Bio-Verordnung.

² Frist für die Dauer der vorsorglichen Vermarktungssperre, innerhalb welcher die Sachverhalte aufzuklären sind, ist empfehlenswert.

³ Einzelfallbeurteilung mit Einbezug der kantonalen Vollzugsorgane.

⁴ Fälle 2 und 5: Das kantonale Vollzugsorgan ist zuständig. In den anderen Fällen kann das Produkt auch als konventionell vermarktet werden.

⁵ Im Falle eines Verdachtes wie z.B. mangelhafte Selbstkontrolle, oder im Wiederholungsfall.

Anhang 4: Zuständigkeiten und Instrumente

Zertifizierungsstellen	Kantonale Vollzugorgane
Meldung an kantonales Vollzugsorgan und BLW (Art. 30e der Bio-Verordnung, Weisung zur Meldepflicht)	Meldung an Zertifizierungsstelle und BLW (Art. 34 der Bio-Verordnung)
Massnahmen gemäss Massnahmenkatalog (Art. 28 Abs. 2 Bst. a der Bio-Verordnung): Empfehlungen und Bemerkungen Vorgaben zur Behebung von Abweichungen Entzug des Zertifikates Vertragskündigung	Vorsorgliche Vermarktungssperre / Beschlagnahme (Art. 30 LMG) Beanstandungen (Art. 27 LMG) aufgrund Täuschungsschutz (Art. 18 LMG, Art. 10 LGV) Massnahmen gemäss 3. Kapitel, 3. Abschnitt des Lebensmittelgesetzes: Abverkauf des Produktes (mit Auflagen) Deklassierung des Produktes Vernichtung des Produktes
Fall 1 und 3: Federführung Fall 4: Federführung bei der Stelle, bei welcher der Rückstand erstmalig gemeldet wurde (Federführung im Sinne von Koordination)	Fall 2 und 5: Federführung Fall 4: Federführung bei der Stelle, bei welcher der Rückstand erstmalig gemeldet wurde (Federführung im Sinne von Koordination)